Landschaftsplan Rhinow

Von Martina Schimmelmann

Der Landschaftsplan Rhinow wurde 1996/97 als gemeindeübergreifender Landschaftsplan für die 14 Gemeinden des Amtes Rhinow erarbeitet. Der Bearbeitungsraum des Landschaftsplanes zählt zu den ökologisch bedeutsamsten Naturräumen des Landes Brandenburg. Das Amt Rhinow verfügt über eine geringe Bevölkerungsdichte. Wirtschaftlich dominiert nach wie vor die Landwirtschaft. Für die Entwicklung des Untersuchungsraumes nehmen die Bedeutung des Naturschutzes und der Erholungsnutzung zu. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind die nachfolgenden Auszüge aus dem Landschaftsplan auf die Schwerpunkte Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz sowie ihre Wechselbeziehungen ausgerichtet.

1. Anforderungen und gesetzliche Grundlagen

In Brandenburg sind die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und zu begründen (§§ 3, 4 (1), 7 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)). Der Landschaftsplan ist der noch nicht in die räumliche Gesamtplanung integrierte, eigenständige Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege. Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranschaulicht er die diesbezüglichen Ziele auf der Gemeindeebene. Der Landschaftsplan nimmt die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes auf und konkretisiert sie auf der kommunalen Ebene. Er ist Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit aller Planungsentscheidungen, die sich auf Natur und Landschaft im Gemeindegebiet auswirken können. Er formuliert die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Gesamtplanung der Gemeinde und an andere Fachplanungen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Aufgabe der Bebauungspläne, Ausgleich und Ersatz für die Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend zu regeln (Bundesnaturschutzgesetz, geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz), gewinnt auch die vorausschauende Koordinierung potentieller zukünftiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Landschaftsplan zunehmend an Bedeutung. Gleichzeitig ist der Landschaftsplan Grundlage für die erforderliche gerechte Abwägung aller Belange in der Flächennutzungsplanung (vgl. § 1 (6) BauGB) und daher im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes. Die Inhalte des Landschaftsplanes sind gemäß § 7 (2) BbgNatSchG in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Kann eine Gemeinde den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung tragen, so hat sie dies gemäß § 3 (4) Bbg-NatSchG zu begründen.

Mit der Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan erhalten insbesondere die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Rechtsverbindlichkeit. Die Erarbeitung des Landschaftsplanes auf der Basis des Amtes Rhinow und nicht der einzelnen Gemeinden bot dabei die Möglichkeit, die Entwicklungsziele und Maßnahmen großräumig zu planen und durchzuführen. Durch diese hohe Komplexität konnte eine Aufwertung der einzelnen Planungen erfolgen.

2. Vorstellung des Planungsraumes Rhinow

2.1 Bevölkerungs- und Infrastruktur und Realnutzung

Der Untersuchungs- und Planraum des gemeindeübergreifenden Landschaftsplans Rhinow erstreckt sich über die Gemarkungen folgender 14 Gemeinden: Görne, Großderschau, Gülpe, Hohennauen, Kleßen, Parey, Rhinow (Sitz der Amtsgemeinde), Schönholz/Neuwerder, Spaatz, Stölln, Strodehne, Wassersuppe, Witzke und Wolsier. Die periphere Lage des Planraumes Rhinow im äußersten Norden des Landes Brandenburg und der Planungsregion Havelland-Fläming spiegelt sich in der geringen Bevölkerungsdichte und fehlender Industrie wider. Das Amt Rhinow gehört mit einer Bevölkerung von 5.678 Einwohnern (02.01.1995) zu den dünn besiedelten Gebieten des Landes Brandenburg. Die Bevölkerungsdichte von ca. 23 Ew/km2 liegt erheblich unter dem im Bundesdurchschnitt (224 Ew/km²) sehr niedrigen Landeswert von ca. 87 Ew/km². Innerhalb des Amtes differiert die Bevölkerungsverteilung sehr stark. So leben ca. zwei Drittel der Bevölkerung in den vier größten Gemeinden. Ungefähr ein Drittel der Bevölkerung des Planraums wohnt im Sitz der Amtsgemeinde Rhinow. Die verkehrstechnische Erschließung des Amtes Rhinow und die infrastrukturelle Anbindung muss als gering bezeichnet werden.

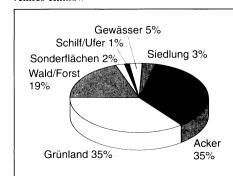
Die tatsächliche Flächennutzung (Realnutzung) wird im Rahmen des Landschaftsplanes Rhinow als eine wesentliche Grundlage zur Bewertung des Naturraumes und seiner Funktionen sowie der Beurteilung der weiteren bauleitplanerischen Entwicklung erfasst (Stand 1996). Das Amt Rhinow umfasst eine Fläche von 24.750 ha. Dabei nehmen die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich in Ackerbzw. Ackerbracheflächen, Grünland und Obstanlagen untergliedern lassen, mit ca. 70 % den größten Anteil an den Realnutzungsarten ein.

2.2 Naturräumliche Ausstattung

Unter naturräumlichen Gesichtspunkten kann der Planraum dem westlichen Jungmoränengebiet des Landes Brandenburg zugeordnet werden. Er umfasst die kleine pleistozäne Platte des Rhinower Ländchens sowie Teile des Friesacker Ländchens, Teile der Unteren Havelniederung im Westen und Bereiche des Unteren Rhinluchs im Norden. Diese vermoorten und auenlehmbedeckten Niederungsbereiche zählen zu den ökologisch bedeutsamsten Naturräumen des Landes Brandenburg. Sie verfügen über eine reiche Artenstruktur in den Feuchtbiotopen und bieten seltenen und vom Aussterben bedrohten Tieren einen artgerechten Lebensraum.

Der spezifische Charakter des Planraumes wird in hohem Maße vom dichten Netz der Oberflächengewässer in den Niederungen und vom oberflächennahen Grundwasser getragen. Neben der Havel mit Stromhavel, Gülper Havel, den zahlreichen Alt- und Nebenarmen sind als wesentliche Fließgewässer des Planraumes die Neue Dosse, der Rhin mit seinen Zuflüssen zum Gülper See und der Große Graben-Vorfluter anzusprechen. Darüber hinaus sind die Niederungen durch ein stark ausgebautes Netz von Meliorations-

▼Abb. 1: Realnutzung im Planungsraum des Amtes Rhinow



Wasserstraße in den Hohennauener See, Großer Graben bei Elslaake, Großer Grenzgraben zwischen Ohnewitz und Kleßen sowie Dosse bei Klausiushof.

2. Erhalt von Abbruchkanten

Abbruchkanten am Havelufer und an Kiesgruben sind als Brutbiotope zu erhalten. 3. Erhalt und Entwicklung von Trockenrasenbereichen

Durch Beseitigung von Gehölzaufwuchs sind bestehende Trockenrasenbereiche in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln. Eutrophierungstendenzen aus der Umgebung der Standorte sind durch Nutzungseinschränkungen oder die Anlage von Pufferzonen zu minimieren.

Maßnahmenschwerpunkte:

Gollenberg

4. Neuanlage, Ergänzung und Sanierung von Gehölzstrukturen

Zur Strukturanreicherung der Landschaft sind verschiedene Arten von Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Innerhalb der Ackerflächen sind dies vor allem Neuanlage von Hecken bzw. Ergänzung bestehender Strukturen. Oft treffen hier verschiedene landschaftspflegerische Zielrichtungen aufeinander, wenn neben der faunistisch und floristisch bedeutsamen Strukturanreicherung auch Ziele des Erosionschutzes und des Gewässerschutzes verfolgt werden. Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt in der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

In größeren Abständen sind innerhalb der Ackerflächen als Trittsteinbiotope Feldgehölze einzurichten. Um eine möglichst hohe ökologische Wertigkeit zu erzielen, sind ein gestufter Aufbau mit Saumzone, Mantelzone und Kernzone, eine möglichst ovale Form mit mindestens 10 m Tiefe an der schmalsten Stelle sowie zur Steigerung des Randeffekts die Ausbildung von zerlappten Rändern und Ausläufern zu beachten.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind in die Grünlandbereiche vorzugsweise punktuelle Gehölzstrukturen einzubringen. Bei langanhaltend überstauten Flächen eignen sich hier vor allem Baum- und Strauchweiden. Auf leicht erhöhten Standorten kommen hier auch Gehölze der Hartholzaue in Betracht. Die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials ist sicherzustellen.

Die Alleen des Planungsraumes sind zu schützen und durch entsprechende Pflege und ggf. Ersatzpflanzungen in ihrem Bestand zu sichern. Lückenhafte Alleen sind zu ergänzen. Entlang überörtlicher Verbindungsstraßen des Planungsraumes sind innerhalb der offenen Feldflur Alleen vollständig bzw. in Abschnitten neu anzulegen. Die zu verwendenden Arten sollten dem Bestand bzw. noch vorhandenen Relikten entsprechen. Kopfbäume sind durch entsprechende Pflege zu erhalten.

5. Sukzessionsflächen

Innerhalb des Feuchtgrünlandes und an den Uferzonen der wiederanzulegenden Abschnitte von Dosse und Rhin sind ausgewählte Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen, um den Anteil an Röhrichten und Großseggenrieden zu erhöhen. In den offen zu haltenden Niederungsbereichen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen der Entwicklung zum Erlenbruch entgegenzuwirken.

6. Schutz und Entwicklung übergeordneter Biotopverbundstrukturen

Die Fließgewässer des Planungsraumes stellen wichtige Elemente im Biotopverbund innerhalb des Amtsbereiches Rhinow und darüber hinaus dar. Diese Verbundelemente sind durch die Beseitigung von Hindernissen, die Minimierung störender Einflüsse sowie gezielte Biotopentwicklungsmaßnahmen in ihrer Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln.

7. Erarbeitung von Biotoppflege- und Entwicklungsplänen

Zur Umsetzung der Ziele des Landschaftsplans sind für Teilbereiche des Planungsraumes Biotoppflege- und Entwicklungspläne mit folgenden Zielsetzungen zu erarbeiten:

Große Grabenniederung: Wiederherstellung einer natürlichen Grundwasserdynamik, Einrichtung und Pflege von Sukzessionsflächen, Förderung der Tier- und Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes und der Fließgewässer, Nutzungs- und Pflegekonzepte für die Extensivierung von Grünland und die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland.

Gewässerverbund: Schutz und Entwicklung der Biotopverbundfunktion über die Anlage von Gewässerrandstreifen, naturnahe Profilgestaltung, Extensivierung angrenzender Nutzungen, Minimierung von Einleitungen, Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, Sicherung der Lebensraumansprüche von Fischotter und Biber. Ackerbaulich genutzte Niedermoorstandorte: Pflege- und Bewirtschaftungskonzepte zur Überführung in Extensivgrünland. Förderung der Tier- und Pflanzenarten des extensiv bewirtschafteten Grünlandes.

8. Schutz der Verbreitungsgebiete von Fischotter und Biber

Zu den Verbreitungsgebieten von Fischotter und Biber zählen nahezu sämtliche Fließund Standgewässer im Planungsraum. Wesentlich für den dauerhaften Erhalt der Populationen ist ein möglichst naturnahes und strukturreiches Gewässersystem. Die erforderliche Reviergröße ist mit ca. 40 km Gewässerlänge anzusetzen. Die Verbreitungsräume sind von Störungen freizuhalten. In Fischotterrevieren darf eine fischereiwirtschaftliche Nutzung nur mit otterschonenden Reusen erfolgen. Gewässerüberbauungen müssen unterquerbar sein.

Die Lebensräume der beiden Arten sind (soweit sie den genannten Anforderungen nicht entsprechen) im Planungsteil "Gewässer" mit unterschiedlichen Renaturierungsmaßnahmen belegt. Weichholzbestände als Nahrungsgrundlage des Bibers können auf Sukzessionsflächen im Gewässerverlauf - z. B. im Bereich von Stillwasserzonen – neu angelegt werden.

9. Schutz von Rastflächen sowie Nahrungs- und Bruthabitaten der Wiesenlimikolen

Die Rastplätze der Kraniche und Gänse sind vorzugsweise in den Monaten Februar/ März und Oktober/November von Störungen freizuhalten. Auf den Brutflächen ist durch entsprechende Pflege oder extensive Bewirtschaftung der Bewuchs niedrig zu halten und einer Verbuschung entgegenzuwirken. Auf extensiv bewirtschafteten Grünlandbereichen sind zur Sicherung der Bruterfolge Störungen zu vermeiden. D. h. keine Arbeitsgänge zwischen Anfang April und Anfang Juni (auf großen Teilflächen nicht vor Mitte Juni), insgesamt späte und kleinteilig über einen möglichst langen Zeitraum gestreckte erste Mahd; Besatzdichte nicht über 1-2 Rinder oder 2-5 Milchkühe/ha (Flade

10. Schutz seltener Bodengesellschaften Nahezu das gesamte Planungsgebiet weist Bodenformationen auf, die gemäß dem Brandenburgischen Landschaftsprogramm unter besonderem Schutz stehen. Die Leistungsfähigkeit dieser Böden und damit ihre Eignung als Standort naturraumtypischer Vegetationsgesellschaften ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Bewirtschaftungsformen sicherzustellen:

• Dünen: Dünenzug zwischen Prietzen und Schönholz, Düne bei Parev

• Auenlehme : Havelaue, Große Grabenniederung, Dossebruch, Flächen nördlich des Gülper Sees

- Niedermoore: Durch Erhalt bzw. Wiederherstellung einer natürlichen Grundwasserdynamik ist einer Mineralisation des Torfkörpers entgegenzuwirken. Als Bewirtschaftungsform ist extensives Grünland anzustreben. Ackerflächen auf Niedermooren sind in extensives Grünland umzuwandeln.
- Vergesellschaftungen von Dünen und Niedermooren: Unteres Rhinluch, Havelaue

Literatur:

Arbeitskreis Forstliche Landespflege (AFL) (1993): Biotoppflege im Wald. – Greven BauGB – Baugesetzbuch i. d. F. der Neubekanntmachung v. 27.08.1997. BGBl. I S. 2141 BbgNatSchG – Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftpflege i. d. F. v. 25. Juni 1992. Gesetz- und Verordnungsblatt für das

Land Brandenburg I, Nr. 13

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes

Dian, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. – Bonn-Bad Godesberg BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. der Neubekanntmachung v. 21.09.1998. BGBI. I, S. 2994

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching Landkreis Havelland (Hrsg.) (1995): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Havelland, ehem. Kr. Ratĥenow. (Band I und II) Scheffer, F./Schachtschabel, P. (1984): Lehrbuch

der Bodenkunde. - Stuttgart

Anschrift der Verfasserin

Dr. Martina Schimmelmann, WIB PlanData GmbH, Lassenstraße 11-15, 14193 Berlin